

9./XII. 1917

190

Transportscheine für Schuhe und Leder.

Mit einer im heutigen Reichsgesetzblatte zur Kundmachung gelangenden Ministerialverordnung wird der Transportscheinzwang, der mit Verordnung vom 28. September d. J. für den Versand von Schuhen nach Orten außerhalb Oesterreichs eingeführt wurde, auf Leder jeglicher Art einschließlich Lederabfälle ausgedehnt. Reisende, welche die Grenzen des österreichischen Staatsgebietes passieren, dürfen Schuhe im Hand- oder Reisegepäck ohne eine besondere Transportbewilligung nur insoweit mitführen, als die Schuhe ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Reisenden bestimmt und nach Beschaffenheit und Menge seinem Bedarfe angemessen sind.